Marktgemeindeamt
4633 Kematen am Innbach
Bezirk Grieskirchen,O.Ö.
☎ 07247 6655 0
Fax 07247 6655 4
DVR-Nr. 0032361
E-Mail: gemeinde@kematen-innbach.ooe.gv.at

Anlage A
zur Windeltonnenverordnung AZ 419-1/2023-001 vom 13.12.2023

Teilnahmeantrag

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

4633 Kematen am Innbach

E-Mail: _____

TelefonNr: _____

Ich erkläre, für meinen Haushalt zeichnungsberechtigt zu sein und die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kematen am Innbach beschlossene und umseitig abgedruckte Windeltonnenverordnung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. In diesem Rahmen beantrage ich

☐ eine Windeltonne gemäß § 2 lit a

☐ eine Windeltonne gemäß § 2 lit b

☐ eine Gutschrift gemäß § 6

☐ eine Überweisung gemäß § 7 Abs 2 zugunsten der Bankverbindung

_____
(kontoinhabende natürliche Person)

AT___ ____ ____ ____ ____
(IBAN)

Unterschrift:

_____

RAUM FÜR AMTLCHE BEHANDLUNG

(Eingang)

Entscheidungsvermerk: ☐ STATTGEGEBEN ☐ ABGEWIESEN
Allfällige Anmerkung zur Befristung:
Erledigung:
(für den Bürgermeister)

WINDELTONNENVERORDNUNG

(Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kematen am Innbach vom 13.12.2023)

§ 1 Definition und Geltungsbereich

(1) Ziel der Windeltonne ist die Entlastung von Haushalten im Gemeindegebiet Kematen am Innbach, die aufgrund von Windelgebrauch oder Inkontinenzversorgung mit besonders hohem Restabfallvolumen konfrontiert sind. In diesem Fall wird ein 90-Liter-Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt und in 4-wöchigem Intervall entleert. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde, die Zustellung und Abholung nach Wegfall der Voraussetzungen übernimmt der Bauhof.
(2) Zuziehende Haushalte können eine Windeltonne nur dann beantragen, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zuzug das dritte Lebensjahr vollendet zumal eine Bereitstellung für einen kürzeren Zeitraum als jenen eines Quartals im Hinblick auf die Logistik nicht zweckmäßig erscheint.
(3) Im Folgenden werden die Leistungen aus den §§ 1 und 6 in Anspruch nehmende Haushalter als „Nutzer" bezeichnet, wodurch alle im Haushalt vertretenen Personen umfasst sind. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift das Vorliegen einer entsprechenden Vertretungsbefugnis.

§ 2 Voraussetzung

Eine Windeltonne gemäß § 1 kann schriftlich mittels Teilnahmeantrages (Anlage A) begehrt werden, wenn im Haushalt
a) mindestens ein Kind gemeldet ist, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
b) mindestens eine pflegebedürftige Person versorgt wird, deren Pflegebedarf nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden kann.
Ein Wegfall der Voraussetzungen ist dem Marktgemeindeamt ohne Verzug anzuzeigen.

§ 3 Anspruchsausschluss

Es besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 kein Rechtsanspruch auf die Leistung, ferner ist gegen eine Antragsabweisung aufgrund gegründeter Zweifel an der Pflegebedürftigkeit einer Person kein Rechtsmittel zulässig.

§ 4 Nutzungsbeschränkung

Im zusätzlichen Behälter dürfen ausschließlich Windeln und Inkontinenzversorgungsabfälle entsorgt werden, unabhängig davon, ob solche Abfälle auch bereits im bestehenden Behälter vorhanden sind. Der Gemeindebauhof führt Stichproben durch, teilnehmende Haushalte gestatten mit ihrem Antrag den Mitarbeitern des Bauhofes, das Grundstück zu diesem Zweck jederzeit zu betreten. Wird eine unzulässige Verwendung festgestellt, kann der Behälter sofort oder zu jedem späteren Zeitpunkt abgezogen werden. Es ist dabei irrelevant, ob der Fehlwurf vom nutzenden Haushalt selbst oder bekannten oder nicht bestimmbaren Dritten erfolgt ist.

§ 5 Eigentumsausschluss

Nutzer der Windeltonne erwerben keinerlei Eigentum am Behälter. Für Beschädigungen oder die Zerstörung des Behälters haftet der Haushaltsvorstand.

§ 6 Alternative

Haushalten mit Kindern unter drei Jahren steht es frei, anstatt der Windeltonne eine Förderung für die Verwendung von Stoffwindeln zu beantragen. Die Förderung erfolgt in Form einer Gutschrift auf die Abfallgebühr per 31.12. für das abgelaufene Jahr im Ausmaß je eines Zwölftels der Jahresabfuhrgebühr für einen 90-Liter-Behälter in 4-wöchigem Intervall pro der von der Stoffwindelbenützung betroffenem Kalendermonat. Der Antrag erfolgt mittels Teilnahmeantrages (Anlage A).

§ 7 Sonderbestimmungen für Mehrparteienhäuser mit Betriebskostenabrechnung über den Vermieter

(1) Nutzende Haushalte in Mehrparteienhäusern sind berechtigt, den Behälter unter Einsatz von geeigneten, rückstandsfrei wieder entfernbaren Mitteln als ihre Windeltonne zu kennzeichnen, haben jedoch selbst dafür zur sorgen, dass der Behälter nicht von anderen Mietparteien zweckentfremdet verwendet wird. Auf den letzten Satz des § 4 wird in diesem Zusammenhang besonders verwiesen.
(2) Im Falle einer Teilnahme gemäß § 6 wird die Gutschrift durch eine Überweisung auf ein bekannt zu gebendes österreichisches Bankkonto ersetzt.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

(1) Die Nutzer sind mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der angegebenen Daten durch die Gemeinde Kematen am Innbach einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
(2) Nutzer sind ferner mit einer ZMR-Abfrage seitens der Gemeinde einverstanden, soweit diese der Sachverhaltsbewertung im Sinne des § 2 dient. Entsprechende Abfragen sind mit der Aktenzahl dieser Verordnung gekennzeichnet.

§ 9 Gleichbehandlung der Geschlechter

Alle personenbezogenen Formulierungen insbesondere der Terminus „Nutzer" umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Im Rahmen der Neueinführung ist der Antrag für bereits geborene Kinder zulässig, von denen das jüngste des Haushaltes frühestens am 31.03.2024 das dritte Lebensjahr vollenden, diesbezüglich wird auf § 1 Abs 2 verwiesen. Die Antragstellung ist frühestens am 14.12.2023 möglich, die Stattgabe erfolgt bis zum 01.01.2024 vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 11.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 unter Wahrung der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:
Bachmair Klaus eH